

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1980	Nummer 11
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	8. 2. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	104
2121 45	8. 1. 1980	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten	105
305	5. 2. 1980	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	102
763	14. 9. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Versicherung der Sparkassen, Münster	102
763	14. 9. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät Versicherung der Sparkassen, Münster	102
820	3. 12. 1979	Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-U)	103
	21. 2. 1980	Bekanntmachung des Vorhabens der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preußenelektra), Hannover, einer Brennelementzwischenlagerung in Transportbehältern (TBZL) auf dem Gelände des Kernkraftwerks Würgassen	106
	30. 1. 1980	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 11. November 1909 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Wuppertal-Loh nach Wuppertal-Hatzfeld	104
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	107

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung der Finanzgerichtsordnung
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 5. Februar 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG FGO) vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Finanzgerichte haben ihren Sitz in Düsseldorf, Köln und Münster.

(2) Zuständig sind

1. das Finanzgericht Düsseldorf für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Düsseldorf,
2. das Finanzgericht Köln für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Köln,
3. das Finanzgericht Münster für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster.

(3) Die Verfahren, die sich aus der Bearbeitung von Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten ergeben, werden dem Finanzgericht Düsseldorf auch für die Bezirke der Finanzgerichte Köln und Münster zugewiesen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Präsident eines jeden Finanzgerichts bestimmt nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Senate.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

In Verwaltungsangelegenheiten erheben die Behörden der Finanzgerichtsbarkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11).“

Artikel 2

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1980 im Einvernehmen mit dem Justizminister und mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Stellenumwandlungen vorzunehmen oder Planstellen zusätzlich einzurichten.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich für den Justizminister
Posser

– GV. NW. 1980 S. 102.

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Westfälischen
Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
Versicherung der Sparkassen, Münster
Vom 14. September 1979**

Die Gewährträgerversammlung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 14. September 1979 aufgrund des § 12 a Abs. 2 Nr. 7. der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 1. April 1976 (GV. NW. 1976 S. 328), folgende Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

**Änderung der Satzung
der**

Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt

1. Der Klammerhinweis in § 10 Abs. 2 Ziff. 7 wird wie folgt berichtigt:

„(§ 12 a Abs. 2)“

2. § 10 Abs. 3 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:

„5. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen.“

3. Der Katalog der nach § 10 Abs. 4 auf den Verwaltungsausschuß übertragbaren Befugnisse wird um die vorgenannte Ziffer 5 erweitert.

4. Der Wortlaut des § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis der Anstalt so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem Vertretungsbevollmächtigten oder daß zwei Vertretungsbevollmächtigte gemeinsam zeichnen können. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.“

Die vorstehende Änderung der Satzung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 29. November 1979 – II/A 5 – 35-00 (2) – genehmigt.

Sie wird gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 65) hiermit veröffentlicht.

Münster, den 25. Februar 1980

Sievers

Wildt

– GV. NW. 1980 S. 102.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät
Versicherung der Sparkassen, Münster
Vom 14. September 1979**

Die Gewährträgerversammlung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 14. September 1979 aufgrund des § 11 a Abs. 2

Nr. 7. der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 1. April 1976 (GV. NW. 1976 S. 328), folgende Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

**Änderung der Satzung
der
Westfälischen Provinzial-Feuersozietät**

1. Der Klammerhinweis in § 9 Abs. 2 Ziff. 8 wird wie folgt berichtigt:
„(§ 11 a Abs. 2)“
2. § 9 Abs. 3 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:
„5. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen.“
3. Der Katalog der nach § 9 Abs. 4 auf den Verwaltungsausschuß übertragbaren Befugnisse wird um die vorgenannte Ziffer 5 erweitert.
4. Der Wortlaut des § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„(4) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis der Feuersozietät so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem Vertretungsbevollmächtigten oder daß zwei Vertretungsbevollmächtigte gemeinsam zeichnen können. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.“

Die vorstehende Änderung der Satzung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 29. November 1979 - II/A 5 - 35-00 (3) - genehmigt.

Sie wird gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60) hiermit veröffentlicht.

Münster, den 25. Februar 1980

Sievers

Wildt

- GV. NW. 1980 S. 102.

820

**Prüfungsordnung
für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter (PO-U)
Vom 3. Dezember 1979**

Nach § 47 Abs. 2, § 41 Satz 1, § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Oktober 1979 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle im Wege der Rechtsverordnung gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“:

§ 1

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A) vom 3. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 54), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Zuständigkeit

Das Oberversicherungsamt ist für die Abnahme von Umschulungsprüfungen für Umschüler zuständig, die an einer Umschulungsmaßnahme in Nordrhein-Westfalen teilgenommen oder ihren Wohnsitz dort haben.

§ 3

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung werden besondere Prüfungsausschüsse nicht errichtet. Die Umschulungsprüfungen werden von den nach § 1 PO-A errichteten Prüfungsausschüssen abgenommen.

§ 4

Prüfungstermine

Umschulungsprüfungen finden bei Bedarf statt. Sie sollen auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen abgestimmt sein und zeitgleich mit den Abschlußprüfungen nach der PO-A durchgeführt werden. Bei der Bestimmung des Termins für die Abnahme des schriftlichen Abschnittes der Prüfung setzt sich das Oberversicherungsamt mit den Einrichtungen, welche die Umschulungsmaßnahmen durchführen, ins Benehmen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, daß ihm die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in einer Umschulungseinrichtung vermittelt worden sind.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Umschulungseinrichtung zu führen.

(3) §§ 8 und 9 PO-A gelten nicht.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung hat durch den Prüfungsbewerber oder die Umschulungseinrichtung innerhalb der vom Oberversicherungsamt gesetzten Frist und unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei dem Oberversicherungsamt zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Bescheinigung der Umschulungseinrichtung nach § 5 Abs. 2
- b) Lebenslauf (tabellarisch)
- c) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung
- d) bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 24 PO-A
- e) bei Anmeldung durch die Umschulungseinrichtung Zustimmung des Umschülers.

(3) § 10 PO-A gilt nicht.

§ 7

Ausnahmen von der Nichtöffentlichkeit

Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Oberversicherungsamt auch Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Gäste zulassen.

§ 8

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis erhält die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 34, 47 des Berufsbildungsgesetzes“.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 3. Dezember 1979

Pritze

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 4 – 3551.34.5.3

Düsseldorf, den 11. Dezember 1979

Die vorstehende „Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-U)“ wird hiermit gemäß §§ 47 Abs. 2, 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

Im Auftrag
Dr. Mähler

– GV. NW. 1980 S. 103.

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung von Aufwandsvergütungen
für Polizeivollzugsbeamte
Vom 8. Februar 1980**

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte vom 18. August 1978 (GV. NW. S. 469) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Neben den in Absatz 1 genannten Beträgen wird eine Aufwandsvergütung in Höhe des Übernachtungsgeldes gezahlt, sofern die Voraussetzungen des § 10 LRKG erfüllt sind. Das gilt nicht, wenn der Polizeivollzugsbeamte Nachtdienst verrichtet und ihm Aufwendungen für eine Unterkunft nicht entstehen.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „und Abs. 2“ die Worte „und 3“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1980

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1980 S. 104.

**Nachtrag
zu der
Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten
Düsseldorf vom 11. November 1909 und den
hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend
den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Verkehr dienenden Eisenbahn von Wuppertal-Loh
nach Wuppertal-Hatzfeld
Vom 30. Januar 1980**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen, Bromberger Straße 39–41, mit Wirkung ab 1. Februar 1980 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes der Kleinbahn Wuppertal-Loh – Hatzfeld im Stadtgebiet von Wuppertal.

Zugleich genehmige ich den Rückbau der Eisenbahnanlagen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

– GV. NW. 1980 S. 104.

2121

45

**Verordnung
über die Zuständigkeiten
nach dem Gesetz über das Apothekenwesen,
dem Arzneimittelgesetz,
dem Betäubungsmittelgesetz,
der Bundes-Apothekerordnung,
der Approbationsordnung für Apotheker,
dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-
technischen Assistenten
und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für pharmazeutisch-technische Assistenten
Vom 8. Januar 1980**

§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne

1. des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),
2. der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch Verordnung zum 19. August 1974 (BGBl. I S. 2060),
3. des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
4. des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
5. des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (BGBl. I S. 1200) soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne des Arzneimittelgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit Erzeugnisse im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes hergestellt oder mit einer Erlaubnis nach § 72 des Arzneimittelgesetzes eingeführt werden, oder derartige Erzeugnisse durch pharmazeutische Unternehmer, ausgenommen Apotheken und tierärztliche Hausapotheken, erstmalig oder durch Großhändler in den Verkehr gebracht werden. Der Regierungspräsident ist hinsichtlich desselben Personenkreises auch zuständige Behörde im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581).

(4) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und des § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten.

§ 2

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung dieser Aufgaben unterrichten lassen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Durchführung dieser Aufgaben können

1. der für das Gesundheitswesen zuständige Minister Verwaltungsvorschriften über
 - Erlaubnisse, Anordnungen und Untersagungen,

- Apothekenbesichtigungen und Überprüfungen des Einzelhandels mit Arzneimitteln und Untersuchungen von Arznei-, Betäubungs- und Pflanzenschutzmitteln sowie Giften,
 - Überwachung der Notdepots für Sera und Impfstoffe sowie des Verkehrs mit Betäubungsmitteln,
 - die fachliche Qualifikation des mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Personals
- erlassen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
2. die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Behörden zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(4) Soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, werden die Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3 von dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister erlassen.

§ 3

(1) Zuständige Stelle (Landesprüfungsamt) im Sinne von § 4 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377) ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Er ist zuständige Behörde für die Benennung geeigneter Stellen zur Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 und für die Entsendung von Beobachtern zum mündlichen Prüfungstermin im Sinne von § 9 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker ist der Regierungspräsident.

§ 4

(1) Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

- § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen
- § 97 des Arzneimittelgesetzes
- § 13 des Betäubungsmittelgesetzes
- § 10 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 wird dem Regierungspräsidenten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

- § 97 des Arzneimittelgesetzes,
- § 13 des Betäubungsmittelgesetzes

und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen übertragen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 und 2 und des § 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

Am 31. Dezember 1981 treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 12. Dezember 1961 (GV. NW. S. 377),
2. die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 545),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz und nach der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (ZustVOBtm) vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 254),
4. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. Juni 1968 (GV. NW. S. 207),
5. die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den

Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. August 1968 (GV. NW. S. 298), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),

6. die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 7. März 1961 (GV. NW. S. 164), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),
7. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125).

Die Verordnung wird erlassen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, des § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), sowie des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags.

Düsseldorf, den 8. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1980 S. 105.

**Bekanntmachung
des Vorhabens der
Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(Preußenelektra), Hannover,
einer Brennelementzwischenlagerung in
Transportbehältern (TBZL) auf dem Gelände
des Kernkraftwerks Würgassen
Vom 21. Februar 1980**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft hat den Antrag nach § 7 des Atomgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle und zur Nutzung dieser Lagerhalle zur Brennelement-Zwischenlagerung in Transportbehältern gestellt.

Auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerks Würgassen soll im Bereich nördlich der Kühltürme eine Lagerhalle errichtet werden, in der bis zu 640 abgebrannte Brennelemente des Kernkraftwerks Würgassen in 40 Transportbehältern bis zum Abtransport zu einer Wiederaufarbeitungsanlage bzw. zu einem externen Zwischenlager gelagert werden können.

Die Antragstellerin stellt das Vorhaben in ihren Unterlagen wie folgt dar:

Die Lagerhalle hat eine rechteckige Grundfläche von 36,04 m x 19,40 m. Die maximale Höhe über Gelände beträgt 8,74 m. Die Halle besteht aus einer Beton-Binder-Stützkonstruktion.

Für die Lagerung der Brennelemente sind Brennelement-Transportbehälter des Typs CASTOR 1 C vorge-

sehen. Die Transportbehälter bestehen aus einem etwa 6 m langen Gußkörper aus Kugelgraphitguß, mit einem Durchmesser von etwa 1,70 m und einer Wanddicke von etwa 40 cm, der mit einem aufschraubbaren Deckel verschlossen und mit Helium gefüllt wird. Außen ist der Gußkörper mit Kühlrippen zur Abfuhr der Nachwärme aus den eingelagerten Brennelementen versehen. Der Behälter dient dem Einschluß der radioaktiven Stoffe und der Abschirmung radioaktiver Strahlen. Er soll so ausgelegt werden, daß er auch den Einflüssen von außen einschließlich Flugzeugabsturz widersteht. Das Dichtungssystem am Deckel soll so gestaltet werden, daß eine ständige Überwachung der Dichtigkeit gewährleistet ist. Die Halle dient der zusätzlichen Abschirmung der Umgebung gegen radioaktive Strahlen und dem Wetterschutz.

Die Abschirmwirkungen der Behälterwand und der Wände der Lagerhalle bewirken, daß für das Betriebspersonal die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden und am Kraftwerkszaun eine Strahlenbelastung aus dem Lager von weniger als 2 mrem/Jahr zu erwarten ist.

Durch die Lagerung in geschlossenen, auf Dichtigkeit überwachten Behältern soll sichergestellt werden, daß keine radioaktiven Feststoffe, Abwässer oder Abgase an die Umgebung abgegeben werden.

Die Nachwärme der eingelagerten Brennelemente wird über die Behälterwand und die Kühlrippen durch Naturkonvektion an die Umgebungsluft abgegeben.

Das Vorhaben der Preußenelektra - Brennelement-Zwischenlagerung in Transportbehältern (TBZL) auf dem Gelände des Kernkraftwerks Würgassen - wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung - AtVfV) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag, der Sicherheitsbericht und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom 5. März bis einschließlich 5. Mai 1980 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, (Anmeldung beim Pförtner), montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr und in der Stadtverwaltung der Stadt Beverungen, Weserstraße 10-12, 3472 Beverungen 1, montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Kurzbeschreibung wird Dritten auf deren Wunsch überlassen.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder bei der Stadtverwaltung Beverungen vorzubringen. Mit Ablauf der oben bezeichneten Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung).

Personen, die innerhalb der o.g. Frist Einwendungen erhoben haben, kann Gelegenheit gegeben werden, das im Genehmigungsverfahren in Auftrag gegebene Gutachten zu dem beschriebenen Vorhaben der Preußenelektra nach dessen Fertigstellung einzusehen, wenn sie dies innerhalb der Auslegungsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1 schriftlich beantragen.

Der Termin für die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird in gleicher Weise wie diese Bekanntmachung des Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekanntgemacht. In dem Erörterungstermin werden Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Atomgesetz durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Atomrechtliche Verfahrensverordnung).

- GV. NW. 1980 S. 106.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1979

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1979 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 8,50 DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 11,50 DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1980 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1980 S. 107.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X